

BWO-Stellungnahme

BSH-Konsultation der Eignungsprüfung der Flächen N-13.1 und N-13.2

22.09.2026

Der Bundesverband Windenergie Offshore (BWO) ist die politische Interessenvertretung der Offshore-Wind-Branche in Deutschland. Er bündelt die fachliche Expertise der Unternehmen entlang der gesamten Wertschöpfungskette, von den Herstellern über die Entwickler und Betreiber bis hin zu den Dienstleistern der Offshore-Windenergie. Für Politik und Behörden auf Bundes- und Landesebene ist der BWO zentraler Ansprechpartner zu allen Fragen der Windenergie auf See.

Der BWO ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er den anerkannten Verhaltenscodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu), im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000252. Registereintrag europäisch: 296004739705-29

Einleitung:

Der Bundesverband Windenergie Offshore (BWO) begrüßt, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) am 25.08.2026 die Verbändeanhörung zum Referentenentwurf zur sechsten Verordnung zur Durchführung des Windenergie-auf-See-Gesetzes (WindSeeG) sowie den Entwurf der dazugehörigen Eignungsprüfung der Flächen N-13.1 und N-13.2 eröffnet hat. Der BWO beteiligt sich an dieser Konsultation mit einer Stellungnahme.

In dieser Stellungnahme wird Bezug genommen auf:

1. die Festlegung der zu installierenden Leistung (§ 1; § 7);
2. die artenschutzrechtlichen Vorgaben und das Umweltmonitoring (§ 5);
3. den Einsatz von schallarmen Gründungsmethoden (§ 6).

§ 1 Anwendungsbereich und Gegenstand / § 7 Feststellung der zu installierenden Leistung

Die zu installierende Leistung auf der Fläche N-13.1 bleibt bei 500 MW, während die Fläche von 50 km² auf 49 km² reduziert wird. Daraus ergibt sich eine Leistungsdichte von 10,20 MW/km². Eine Leistungsdichte von 10 MW/km² wäre einer der höchsten Werte in der europäischen Nordsee und ist aus Sicht des BWO deutlich zu hoch angesetzt. Vergleichbare Projekte in Nordsee-Anrainerstaaten (zum Beispiel die Niederlande, Dänemark und Großbritannien) rechnen mit 5 bis 7 MW/km².

N-13.1 sollte entsprechend entweder vergrößert oder die Leistung verringert werden, sodass eine Leistungsdichte unter 8 MW/km² erreicht wird. Eine höhere Leistungsdichte führt zu einer starken Minderung des möglichen Flächenenertrages. Eine Begrenzung der Leistungsdichte reduziert gegenseitige Abschattungseffekte und steigert die Volllaststunden. Der BWO empfiehlt, die Vorgabe einer Leistungsdichte von höchstens 8 MW/km² im Flächenentwicklungsplan für die noch nicht vergebenen Flächen umzusetzen.

Grundsätzlich sollte davon abgesehen werden, auf dieser sehr kleinen, sehr dicht bebauten Fläche eine verpflichtende Überbauung einzuführen. Das sollte für die gesamte weitere Vergabe in Zone 3 beachtet werden. Sollte zusätzlich eine verpflichtende Überbauung vorgesehen werden, ergibt sich ein Maximalwert von 600 MW zu installierender Leistung und somit eine Leistungsdichte von 12 MW/km². Der BWO fordert daher, dass auf der Fläche von einer verpflichtenden Überbauung abgesehen wird, da die wirtschaftliche Attraktivität der Fläche ansonsten stark gemindert und eine erfolgreiche Ausschreibung gefährdet wird.

Eine Studie von Frontier Economics (2026) hat jüngst detailliert und wissenschaftlich fundiert gezeigt, dass der volkswirtschaftlich optimale Überbauungsgrad, je nach Gebiet und Szenario, zwischen fünf und zehn Prozent liegt. Die damit einhergehende Abregelung des erzeugten Stroms beträgt drei bis vier Prozent. Höhere Überbauungsgrade können zu deutlichen volkswirtschaftlichen Mehrkosten führen. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht liegt das Optimum hingegen niedriger, bei etwa zweieinhalb bis fünf Prozent. Der volkswirtschaftlich optimale Wert übersteigt somit das wirtschaftliche Optimum von Entwicklern. Sollten verpflichtende Überbauungsvorgaben im nächsten FEP festgelegt werden, müssten diese flächenspezifisch und volkswirtschaftlich optimiert sein.

Überbauung sollte, wenn überhaupt, als standort- und kostenbasierte Optimierungsgröße verstanden und rechtlich so verankert werden, dass für jedes Gebiet auf Basis von Erzeugungsprofil, Volllaststunden, Distanz zur Küste und Kosten der Offshore Netzanbindungssysteme (ONAS) spezifische Zielkorridore festgelegt und regelmäßig im Rahmen von NEP und Flächenentwicklungsplan (FEP) aktualisiert werden.

§ 5 Ausnahme

Der BWO begrüßt die Herangehensweise, dass der naturverträgliche Ausbau der Offshore-Windenergie zugunsten des Klimaschutzes unter Einsatz von Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen möglich ist. Vergleichbare Maßnahmen sollten auch auf andere Flächen angewendet werden. So ist es möglich potenziell attraktive Flächen auszubauen.

Hinsichtlich der noch zu erfolgenden Abstimmung mit dem BMUKN und der daran geknüpften artenschutzrechtlichen Ausnahme sollte bis rechtzeitig vor dem Erörterungstermin eine endabgestimmte Version vorliegen und erneut bekannt gemacht werden.

Für die späteren Vorhabenträger muss bereits vor der Ausschreibung eindeutig erkennbar sein, welche Monitoringanforderungen während des Betriebs gelten. Der Entwurf sieht für die ersten zehn Betriebsjahre ein angemessenes Monitoring zu den Auswirkungen auf die in Absatz 1 genannten Seevogelarten vor. Gleichzeitig sehen die bestehenden Vorgaben des StUK4 für verschiedene Untersuchungen während der Betriebsphase grundsätzlich kürzere Untersuchungszeiträume vor. Das Verhältnis zwischen den Vorgaben der Verordnung, der Eignungsprüfung und dem StUK4 sollte daher eindeutig klargestellt werden.

Insbesondere sollten Umfang, Untersuchungsmethoden, Frequenz und Dauer des Monitorings sowie Verantwortlichkeiten und Kostentragung bereits vor der Ausschreibung transparent feststehen. Doppeluntersuchungen sollten vermieden und vorhandene sowie gegebenenfalls zentral erhobene Daten einbezogen werden. Anforderungen, die erst nach Zuschlag konkretisiert werden, erschweren die Kalkulierbarkeit der Projekte und können zusätzliche Kosten- und Realisierungsrisiken verursachen.

Klärungsbedarf besteht zudem hinsichtlich der Vorgaben zum Schutz des Schweinswals während sensibler Zeiträume. Soweit die Eignungsprüfung für N-13.1 und N-13.2 weitergehende Einschränkungen für Rammarbeiten vorsieht als der Flächenentwicklungsplan 2025, sollte das Verhältnis der Regelungen zueinander eindeutig dargestellt werden. Insbesondere muss für die späteren Vorhabenträger vor der Ausschreibung feststehen, ob während der sensiblen Zeit ein vollständiger Ausschluss von Rammarbeiten gilt oder ob die im FEP vorgesehene Koordinierung beziehungsweise Begrenzung gleichzeitig stattfindender Rammarbeiten maßgeblich ist.

Die verbindlichen Anforderungen müssen frühzeitig feststehen, da sie unmittelbaren Einfluss auf Gründungskonzept, Bauablauf, Installationslogistik und Projektkosten haben. Soweit gegenüber den allgemeinen Vorgaben des FEP weitergehende flächenspezifische Einschränkungen vorgesehen sind, sollten diese fachlich nachvollziehbar begründet werden.

§ 6 Schallschutz bei der Gründung und Installation von Windenergieanlagen auf See und anderer Einrichtungen

Der Einsatz von schallarmen Gründungsmethoden ist begrüßenswert, denn ein naturverträglicher Ausbau der Offshore-Windenergie wird auf diese Weise gefördert.

Die Anforderungen sollten technologieneutral ausgestaltet sein und auf die Einhaltung der geltenden Schallschutzvorgaben abstellen. Schallarme Gründungsverfahren können einen wichtigen Beitrag dazu leisten, Belastungen der Meeresumwelt zu reduzieren. Werden die maßgeblichen Schallschutzwerte mit einem solchen Verfahren nachweislich eingehalten, sollten zusätzliche Schallminderungsmaßnahmen nur vorgesehen werden, soweit sie fachlich erforderlich sind.

Auch in diesem Zusammenhang sollte für N-13.1 und N-13.2 eindeutig festgelegt werden, welche zeitlichen Einschränkungen für Gründungsarbeiten während sensibler Schweinswalzeiten gelten und wie sich diese Vorgaben zu den Festlegungen des FEP 2025 verhalten.

Kontakt

Bundesverband der Windenergie Offshore e.V.
Spreeufer 5
10178 Berlin
info@bwo-offshorewind.de

Lobbyregister: R000252